

## Friedhofsgebührensatzung

### S A T Z U N G über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Eschbach vom **15. 10. 91**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

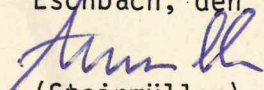
#### § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13.01.1983, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.05.1990, außer Kraft.

Eschbach, den **15. 10. 91**

  
(Steinmüller) Ortsbürgermeister



## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 75,-- DM
- b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 150,-- DM

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für

- aa) eine Einzelgrabstätte 200,-- DM
- bb) eine Doppelgrabstätte 400,-- DM
- cc) jede weitere Grabstätte 200,-- DM
- dd) ein Tiefgrab 400,-- DM

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für

- aa) eine Einzelgrabstätte 10,-- DM
- bb) eine Doppelgrabstätte 20,-- DM
- cc) jede weitere Grabstätte 10,-- DM

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben

d) Bei einer späteren Umwandlung der Normalgrabstätte in ein Tiefgrab, je tiefergelegte Grabstelle 200,-- DM

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Der Arbeitslohn für das Ausheben und Schließen der Gräber ist vom Auftraggeber direkt an den Friedhofswärter zu bezahlen.
2. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Vergütung des Friedhofswärters gemäß Abs. 1 durch Beschluß fest.

### IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Die Vergütung für das Ausgraben und die Wiederbeisetzung eines Verstorbenen ist vom Auftraggeber direkt an den Friedhofswärter zu bezahlen.
2. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Vergütung des Friedhofswärters gemäß Abs. 1 durch Beschluß fest.